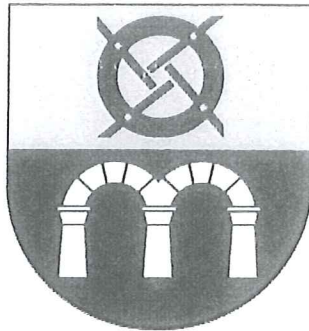


STEUERGESETZ



GEMEINDEVERSAMMLUNG 9. JUNI 2008

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 2
Gegenstand	1
subsidiäres Recht	2
II. Materielles Recht	3 -15
1. Einkommens- und Vermögenssteuer	
Steuerfuss	3
2. Handänderungssteuer	
Steuersatz	4
3. Liegenschaftensteuer	
Steuersatz	5
4. Erbanfall- und Schenkungssteuer	
Gegenstand und Bemessung	6
Steuersubjekt	7
Subjektive Steuerbefreiung	8
Steuerberechnung	9
Bezug und Haftung	10
5. Hundesteuer	
Steuerobjekt	11
Steuersubjekt	12
Steuerbefreiung	13
Steuerberechnung	14
Bezug	15
III. Formelles Recht	16 - 21
1. Behörden	
Gemeindevorstand	16
Gemeindesteueramt	17
2. Bezug	
a) Fälligkeit	18
b) Zahlungsfrist	19
Steuererlass	20
3. Entschädigung	
Entschädigung	21
IV. Schlussbestimmungen	22 - 23
Vollzug	22
In-Kraft-Treten	23

Gestützt auf Art. 72 Gemeindeverfassung sowie auf die Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes des Kantons Graubünden erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehendes

STEUERGESETZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens-, Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer

²Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
- b) eine Hundesteuer

³Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe
- b) eine Tourismustaxe

Art. 2

subsidiäres Recht

¹Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. MATERIELLES RECHT

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

Art. 3

Steuerfuss

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

²Der Steuerfuss wird durch die Gemeindeversammlung spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr festgesetzt.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

¹Die Handänderungssteuer beträgt 2%.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

¹Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 %.

²Der Ansatz für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils im Dezember durch die Gemeindeversammlung mit der Beschlussfassung zum Budget festgesetzt.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung

¹Der Erbanfallsteuer- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

²Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, so ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

¹Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

a) der Erblasser bzw. Schenkungsgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Celerina/Schlarigna Wohnsitz hatte; davon ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, welche nicht auf Gemeindegebiet liegen;

b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

subjektive Steuerbefreiung

¹Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern.

Art. 9

Steuerberechnung

¹Bei der Steuerberechnung werden die kantonalen Freibeträge angewendet.¹

²Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁴Die Steuer beträgt:

- | | | |
|----|------------------------------|------|
| a) | für den elterlichen Stamm | 4 % |
| b) | für die übrigen Begünstigten | 12 % |

⁵Die Nacherben entrichten die Steuer nach ihrer Beziehung zum ersten Erblasser.

Art. 10

Bezug und Haftung

¹Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

²Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt

¹Für jeden über drei Monate alten Hund, der auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

¹Steuerpflichtig ist jeder Hundehalter.

²Der Hundehalter hat jeden Hund innert 30 Tagen seit dem Tag, an welchem er auf Gebiet der Gemeinde gehalten wird, der Gemeindepolizei anzumelden.

Art. 13

Steuerbefreiung

¹Für Polizei-, Nachtwächter-, Lawinen-, Hirten-, Blinden- und Gehörlosenhunde ist die Steuer nicht geschuldet.

¹ Art. 114 Abs. 1 und 120 StG GR, BR 720.000

Art. 14

Steuerberechnung

¹Es gelten folgende jährlichen Steueransätze:

- a) für den ersten Hund zwischen Fr. 60.00 und Fr. 100.00
- b) für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00

²Der Gemeindevorstand setzt die jeweils geltende Hundesteuer im Rahmen der Ansätze von Abs. 1 lit. a und b fest. Der Beschluss ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

³Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, so ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

⁴In besonderen Fällen wie z. B. Hundezucht und auf entsprechendes Gesuch hin, kann der Gemeindevorstand die in Abs. 1 festgesetzten Ansätze angemessen reduzieren.

Art. 15

Bezug

¹Die Steuer wird dem Hundehalter jährlich in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. FORMELLES RECHT

1. BEHÖRDEN

Art. 16

Gemeindevorstand

¹Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über Erlassgesuche, welche den Betrag von Fr. 3'000.00 pro Jahr übersteigen
- c) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbanfall- und Schenkungssteuern.

Art. 17

Gemeindesteueramt

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

²Das Gemeindesteueramt ist überdies mit Ausnahme der den kantonalen Steuerbehörden zugewiesenen Aufgaben für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss vorstehenden Absätzen 1 und 2 an Dritte delegieren. Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer erfolgt in jedem Falle durch das Gemeindesteueramt.

2. BEZUG

Art. 18

Bezug
a) Fälligkeit

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

²Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

b) Zahlungsfrist

¹Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

²Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³Für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen. Er ist berechtigt, für vorzeitige Zahlungen auf der ersten Steuerrechnung Skontoabzüge zu bewilligen. Die Skontogewährung erfolgt unabhängig vom kantonalen Steuerbezugsystem durch die Gemeinde in eigener Regie.

⁴Für die Einhaltung der Frist gilt der Tag der Gutschrift der Zahlung (Valutatag).

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

¹Über Erlassgesuche und administrative Abschreibung entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrage von Fr. 3'000.00 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

²Steuererlass und Steuerabschreibung werden von der Gemeinde in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

³Für Steuerstundungen ist die Gemeindekasse abschliessend zuständig.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Entschädigung

¹Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

In-Kraft-Treten

¹Das revidierte Steuergesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 1. Januar 2009 in Kraft.

²Es ersetzt sämtliche früheren Gemeindesteuergesetze und Reglemente, insbesondere das Gemeindesteuergesetz vom 5. Juni 2001.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna
am 9. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident:

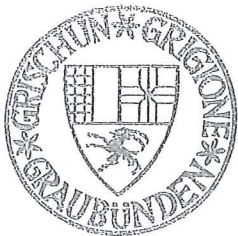
R. Camenzind

Der Gemeindeschreiber:

J. Rehus

.....

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 30.9.2008, ZB 1288



Namens der Regierung

Der Präsident:

St. Engler
St. Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen